

Gemeinde Wuppenau
9515 Hosenruck

Kanalisations-
reglement

1999

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Abwasserverband / Vertragsgemeinden
- Art. 4 Projektierungsgrundlage
- Art. 5 Anspruch auf Erschliessung
- Art. 6 Kanäle
- Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund
- Art. 8 Kanalisationskataster

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

- Art. 9 Anschluss- und Abnahmepflicht
- Art. 10 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht
- Art. 11 Einzelanschlüsse
- Art. 12 Gemeinsame private Anschlüsse
- Art. 13 Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen
- Art. 14 Anschluss von weiteren Leitungen

III. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

- Art. 15 Begriff des Abwassers
- Art. 16 Entwässerungssysteme
- Art. 17 Definitionen
- Art. 18 Ableitungsbeschränkungen
- Art. 19 Industrielles und gewerbliches Abwasser
- Art. 20 Anschluss von Sauberwasser

IV. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

- Art. 21 Anpassung an Entwässerungssystem
- Art. 22 Zugänglichkeit
- Art. 23 Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen
- Art. 24 Materialien und Ausführungsbestimmungen
- Art. 25 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen
- Art. 26 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

V. Finanzierung

- Art. 27 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen
- Art. 28 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

- Art. 29 Aufsichtsrecht
- Art. 30 Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn
- Art. 31 Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen

VII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

- Art. 32 Bestehende Anlagen
- Art. 33 Delegationskompetenz
- Art. 34 Rechtsmittel
- Art. 35 Inkraftsetzung
- Art. 36 Ausserkraftsetzung

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die

G E M E I N D E W U P P E N A U

nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende

K A N A L I S A T I O N S R E G L E M E N T

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglemente der Abwasserverbände Mittelthurgau, Wil und Uzwil
- Vertrag mit Gemeinde Zuzwil
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde

I. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Wuppenau baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3 Abwasserverband / Vertragsgemeinden

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Mittelthurgau, Wil, und Uzwil. Diese Gemeindeverbände erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen und Regenbecken sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss Organisationsreglementen.

Dieselbe Regelung gilt mit der Gemeinde Zuzwil gemäss Vertrag vom 06. Oktober 1992.

Art. 4 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 5 Anspruch auf Erschliessung

5.1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach den Bedürfnissen und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

5.2 Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 6 Kanäle

6.1 Eigentumsverhältnisse:

Als öffentliche Abwasseranlagen gelten die Leitungen auf öffentlichem Grund sowie die davon abgehenden Anschlussleitungen auf privatem Grund bis zum ersten Kontrollschacht, in der Regel bis zu einer Leitungslänge von 1,5 - 2 Metern im privaten Grund

6.2 Lage:

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grunde erstellt.

Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund

7.1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

7.2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

7.3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 8 Kanalisationskataster

8.1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.

8.2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderli-

chen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken durch den Gemeinderat einmessen zu lassen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9 Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in diese abgeleitet werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zugeordneten ARA zuzuführen (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11.

Art. 10 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

10.1 Die im eidg. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

10.2 Über die Anschlusspflicht von landwirtschaftlichen Liegenschaften entscheiden gemäss § 1 EG GSchG die zuständigen kantonalen Instanzen.

Art. 11 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 12 Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen (Art. 691 ff ZGB) zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Art. 13 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Leitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind vom Eigentümer nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

Art. 14 Anschluss von weiteren Leitungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Leitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Leitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

III. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 15 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 16 Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP wie folgt festgelegt:

Art. 17 Definitionen

17.1 Mischsystem

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nichtverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

17.2 Reduziertes Mischsystem

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

17.3 Trennsystem

Bei Entwässerung im Trennsystem wird das Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat gemäss Ziffer 2 abzuleiten.

17.4 Retention

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) verlangt werden.

Regenabflusskoeffizient

Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 18 Ableitungsbeschränkungen

- 18.1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.
- 18.2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 18.3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Haustierstreue, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheider und anderes mehr;
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
 - h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 18.4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen)

18.5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

18.6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 19 Industrielles und gewerbliches Abwasser

19.1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

19.2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Art. 20 Anschluss von Sauberwasser

Die Ableitung von Sauberwasser erfolgt nach dem vom Regierungsrat genehmigten generellen Entwässerungsplan (GEP).

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 21 Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 16 und 17 Ziff. 1 bis 5) zu beachten und anzuwenden.

Art. 22 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 23 Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 24 Materialien und Ausführungsbestimmungen

24.1 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

24.2 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 25 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebs-sicherem Zustand gehalten werden.

Art. 26 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

26.1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

- 26.2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- 26.3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- 26.4 Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 27 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zuständigen ARA und der weiteren Verbandanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Art. 28 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 29 Aufsichtsrecht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 30 Bewilligung

30.1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

30.2 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:

Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrierwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsrechnungen und allen erforderlichen Angaben.

30.3 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die

erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Art. 31 Abnahme

31.1 Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

31.2 **Betriebskontrolle**

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

31.3 Für die von der Gemeinde nicht vermessenen Anlageteile erstellt der Eigentümer einen masshaltigen Ausführungsplan. Dieser ist dem Gemeinderat innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme im Doppel einzureichen.

31.4 **Spätere Kontrollen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

31.5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 32 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 33 Delegationskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindeangestellte oder Private zu delegieren.

Art. 34 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 35 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements sowie der Beitrags- und Gebührenordnung nach Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau

Art. 36 Ausserkraftsetzung

Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes werden die bisherigen Erlasse, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 25.02.1982, ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. März 1999

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am

Vom Gemeinderat inkraftgesetzt auf: 01. Januar 1999